

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Ausbaustrecke Berlin-Dresden - Planfeststellungsabschnitt 2 - Umbau Bahnhof Zossen von km 30,441 – km 35,275 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz–Elsterwerda in den Gemarkungen Dabendorf, Nächst Neuendorf und Zossen der Stadt Zossen im Landkreis Teltow-Fläming sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Löpten der Gemeinde Groß Köris im Landkreis Dahme-Spreewald

(Geschäftszeichen: 51137-511ppa/053-2300#002)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Ost, Pestalozzistraße 02, 12529 Schönefeld vom 22.02.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Zossen bzw. in der Gemeinde Groß Köris beansprucht.

Mit dem Bauvorhaben sollen die baulichen Voraussetzungen für eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 200 km/h geschaffen werden. Das Bauvorhaben beinhaltet u.a. den Ersatz vorhandener Bahnsteige im Bahnhof Zossen durch neue Außen- und Mittelbahnsteige, Rückbau der vorhandenen Fußgängerunterführung, Neubau einer Fußgängerunterführung, welche gleichzeitig als Bahnsteigzugang dient, den Bau von Schallschutzwänden und eines Stellwerksgebäudes, Rückbau von Bahnübergängen und Ersatzneubau einer Straßenüberführung, Ersatzneubau eines Durchlassbauwerkes für den Mückensteigraben und die Ertüchtigung des Unter- und Oberbaus der Gleise, Weichen und Bahnstromanlagen.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrenleitender Verfügung vom 16.03.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 12
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 11
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 13
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 14
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 15
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 16
- EMV Gutachten, Planunterlage Nr. 18
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlage Nr. 10
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 17

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021 in der Stadtverwaltung der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, EG Konferenzraum während der folgenden Zeiten

am Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
am Freitag	Termine nur nach Vereinbarung
am Samstag	von 8.00 bis 12.00 (jeweils am 1. und 3. Samstag des Monats)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 18.06.2021 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, (Geschäftszeichen: 51137-511ppa/053-2300#002), oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter www.eba.bund.de→Themen→Planfeststellung→Anhörungsverfahren→Datenschutz-hinweis.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite www.eba.bund.de→Themen→Planfeststellung→Anhörungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-portal.bund.de zugänglich gemacht.

im Orig. gez. Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin